

Statuten Verein KiBe Wädenswil

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein KiBe Wädenswil“ (vormals Krippenverein Wädenswil) besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Artikel 60 bis 79 mit Sitz in Wädenswil. Der Verein arbeitet wirtschaftlich, aber nicht gewinnorientiert. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein bietet familienergänzende Betreuungsplätze in Kindertagesstätten und Tagesfamilien an. Er orientiert sich bei all seinen Tätigkeiten am Wohl und Interesse des Kindes.

Die Krippe bietet Kindern ab 2 Monaten bis zum Kindergarteneintritt eine qualifizierte Betreuung in altersgemischten Gruppen. Die Tagesfamilien betreuen Kinder sowohl im Vorschul- wie auch im Schulalter. Beide Einrichtungen achten auf eine langfristige, konstante und kompetente Betreuung. Sie stehen allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.

3. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Einnahmen der Elternbeiträge
- Subventionen der Stadt Wädenswil
- Zuwendungen Dritter
- Mitgliederbeiträge

4. Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht
- Passivmitglieder ohne Stimmrecht
- Kollektivmitgliedern (juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts)
- Ehrenmitglieder Eltern, deren Kinder in der Krippe oder in einer Tagesfamilie betreut werden, sind als Aktiv- oder Passiv-Mitglieder sehr willkommen. Pro Elternpaar wird eine Mitgliedschaft entrichtet.

Alle Mitarbeitenden der KiBe Wädenswil (inkl. Tagesfamilien) können Passivmitglied werden.

Der Vorstand kann Personen, welche sich in ausserordentlicher Weise für die Interessen des Vereins eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ihnen wird die Aktivmitgliedschaft geschenkt. Die Aufnahme von Aktiv- und Passiv-Mitgliedern ist jederzeit möglich. Sie erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Anmeldung der Bewerber. Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags erworben. Sie erlischt, wenn der jährliche Beitrag nicht entrichtet wird.

5. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

6. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal jährlich statt. Sie fällt Grundsatzentscheide und erfüllt folgende Funktionen:

- Wahl des Vorstandes und der Revisorinnen resp. der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte (zu behandelnde Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht worden sein)

Die Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt und wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes anwesende Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen und wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf die Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ihm ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins übertragen. Er stellt die operative Leitung an und überträgt ihr die nötigen Kompetenzen zur Führung der Geschäfte.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt die/der Präsidentin/Präsident den Stichentscheid.

8. Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird im Papier „Aufgaben+Kompetenzteilung“ geregelt.

9. Rechnungsrevision

Der Vorstand beauftragt eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft, die Buchführung des Vereins einmal jährlich zu überprüfen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

10. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn die Mehrzahl des Vorstandes und die Hälfte aller Mitglieder dafür sind, aufgelöst werden. Der Vorstand hat darüber zu bestimmen, wem das Vereinsvermögen zufallen soll, damit es weiterhin für Kinder in Wädenswil und Au verwendet wird.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten sind vom Vorstand revidiert und durch die Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2015 angenommen worden. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

Claudia Bühlmann

Ueli Maack

Wädenswil, 18. Mai 2015